

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AS Event GmbH
Vertreten durch GF André Sonnert
Sellstraße 127
06502 Thale

Gültig ab 01.08.2025

A: GENERELL

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Miet- und/oder Kaufverträge sowie hiermit im Zusammenhang stehender Sach- und/oder Dienstleistungen zwischen AS Event GmbH (nachfolgend AS EVENT genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt). Die Angestellten der Firma AS EVENT sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen. Höhere Gewalt, Betriebseinstellung, Streiks, Nichtlieferung oder Lieferverzug des Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse entbinden die Firma AS EVENT von der Erfüllung geschlossener Verträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und werden – selbst bei Kenntnis dieser – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebote/Vertragsabschluss

Alle Angebote des AS EVENT sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn dort ist ausdrücklich anderes bestimmt. Ein(e) auf Grundlage eines Angebotes erteilte(r) Auftrag/Bestellung eines Kunden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages dar, an das (die) sich der Kunde eine Woche gebunden hält. Innerhalb der Frist von einer Woche nach Zugang der Bestellung steht es AS EVENT frei, das verbindliche Vertragsangebot anzunehmen. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Die Bestellung durch den Kunden kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sofern die Bestellung nicht schriftlich erfolgt ist, kann verlangt werden, dass der Kunde die Bestellung schriftlich bestätigt.

3. Datenschutz

AS EVENT behandelt alle personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO. Für die Durchführung der Veranstaltung ist das Erheben, Speichern und Verarbeiten persönlicher Daten unumgänglich. Dies geschieht ausschließlich zum Zwecke der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die direkt in den Veranstaltungsablauf involviert sind und soweit der organisatorische Ablauf dies erforderlich macht. Mit Entstehung des Vertragsverhältnisses erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis, dass die hier von ihm gemachten Angaben im Rahmen der Organisation der jeweiligen Veranstaltung erfasst, gespeichert, verarbeitet und den jeweiligen Erfordernissen entsprechend an Dritte weitergegeben werden dürfen. Alle personenbezogenen Daten, die AS EVENT zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

4. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Teile Quedlinburg.

5. Teilnichtigkeit

Sind einzelne der vorstehenden und nachstehenden Bestimmungen nicht gültig oder (schwebend) rechtlich wirksam, werden alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B: VERMIETUNG UND VERKAUF

1. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Miet- und Kaufpreise gelten ab Lager. Hinzu kommen etwaige Nebenkosten, wie z.B. Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs- und Installationskosten. Vereinbarte Mietpreise beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Zeitraum zwischen Bereitstellung der Mietgegenstände und Rückgabe zum Ablauf der Mietzeit.

2. Mietgegenstand

Der Kunde kann sich über die Mietgegenstände und deren Einsatzmöglichkeiten in den Produktbeschreibungen des AS EVENT informieren. Angaben über Abmessungen, Arbeitsweise der Geräte sowie andere technische Daten wie sie in KVA, Preislisten, Katalogen, Prospekten, Anzeigen o. ä. angegeben sind, sind grundsätzlich nur annähernde Werte und sind nur dann verbindlich, wenn hierzu eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

3. Mietzeit/Rückgabe

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager bei Übergabe (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe am Lager (Mietende) grundsätzlich ein. Ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann das Mietverhältnis schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 1. und 15. eines Monats gekündigt werden. Sofern die Mietzeit nach Tagen bemessen ist, erfolgt die Kündigung schriftlich mit einer Frist von einer Woche beginnend mit dem auf den Zugang der Kündigung folgenden Tag. Der Kunde ist verpflichtet, die Belassung der Mietsache(n) am Einsatzort für einen Zeitraum bis zum Ablauf des dritten auf das Vertragsende folgenden Tag zu dulden und die Mietsache vor Diebstahl, Untergang und Verschlechterung zu schützen. Der Kunde trägt bis zum Ablauf dieser Frist die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so ist die vereinbarte Miete zeitanteilig bis zur vollständigen Rückgabe weiter zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Grundsätzlich gilt, dass durch den fortgesetzten Gebrauch der Mietsache, der Mietvertrag nicht automatisch verlängert wird. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

4. Anlieferung und Abholung der Mietsache

Sofern die Anlieferung und Abholung der Mietsache und/oder deren Auf- und Abbau durch AS EVENT erfolgt, hat der Kunde sicherzustellen, dass der Einsatzort für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen zugänglich und befahrbar und für den Aufbau und die Nutzung der Mietsache geeignet ist. Der Kunde hat – soweit für Anlieferung und Abholung sowie Auf- und Abbau erforderlich – unentgeltlich Strom, Wasser und Lagermöglichkeiten am Einsatzort zur Verfügung zu stellen. Erfüllt der Kunde die vorgenannten Verpflichtungen nicht und können aus diesem Grund Anlieferung und/oder Aufbau nicht erfolgen, ist AS EVENT nicht verpflichtet, länger als zwei Stunden am Einsatzort auf die Herstellung der vorgenannten Voraussetzungen zu warten.

Können Anlieferung und/oder Aufbau mangels rechtzeitiger Schaffung der Voraussetzungen nicht erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, die Kosten weiterer Anliefer- und/oder Aufbauversuche zu tragen. Er hat außerdem ab dem Tag des gescheiterten Aufbauversuchs den vertraglich vereinbarten Mietzins zu entrichten. Zum Ablauf der Mietzeit hat der Kunde die Mietsache frei zugänglich zur Abholung bzw. soweit vereinbart zum Abbau bereitzuhalten. Es besteht keine Verpflichtung länger als zwei Stunden auf die Herstellung der Bereitschaft zum Abbau bzw. zur

Abholung zu warten. Die zusätzlichen Kosten eines erneuten Abbau- bzw. Abholversuches sowie einer durch AS EVENT durchgeführte Reinigung der Mietsache (soweit erforderlich) trägt der Kunde. Für jeden Tag nach Ablauf der Mietzeit, an dem der Mieter die Mietsache nicht zum Abbau- bzw. zur Abholung bereitstellt, schuldet er den auf einen Tag entfallenden vertraglich vereinbarten Mietzins als Schadenersatz. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass AS EVENT ein geringerer Schaden entstanden ist, ebenso bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.

5. Pflichten bei Übergabe/Rückgabe

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit AS EVENT unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt und mangelfrei, es sein denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, so muss dessen Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Die Anzeige bedarf der Schriftform. Die Rückgabe der Mietsachen hat in einem vertragsgerechten und gesäuberten Zustand zu erfolgen. Wird bei Rückgabe der Mietsache festgestellt, dass diese Schäden, welche auf einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, falschen Umgang, falsche Behandlung oder Transport der Mietsache zurückzuführen, aufweist, hat der Kunde den Schaden zu ersetzen. Bei Verlust des Mietgegenstandes wird in der Regel der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes sowie Wegnahme-Rechte des Mieters verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Rückgabe des Mietgegenstandes. Die Übergabe/Übernahme und Rückgabe der Mietgegenstände wird mittels eines Lieferscheins protokolliert. Mit Übernahme und/oder Unterzeichnung des Lieferscheines übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Mietsache und deren ordnungsgemäßen Gebrauch.

6. Umgang und Pflege

Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen transportiert, aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Kunde hat während der Mietzeit für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.

7. Stornierung durch den Kunden

Sofern der Kunde, unabhängig von den gesetzlichen Kündigungs- und/oder Rücktrittsrechten von dem Vertrag Abstand nehmen will (Stornierung) ist dies bis 3 Tage vor Beginn der Mietzeit zulässig, wobei er dann verpflichtet ist, angemessenen Ersatz zu leisten. Bei einer Stornierung ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Nichterfüllungsschadens wie folgt verpflichtet:

- Stornierung bis 30 Tage vor Beginn der Mietzeit 20 % des vereinbarten Nettomietpreises
- Stornierung bis 20 Tage vor Beginn der Mietzeit 40 % des vereinbarten Nettomietpreises
- Stornierung bis 10 Tage vor Beginn der Mietzeit 60 % des vereinbarten Nettomietpreises
- Stornierung bis 3 Tage vor Beginn der Mietzeit 80 % des vereinbarten Nettomietpreises

Eine Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Stornierungsschreibens bei AS EVENT maßgeblich. Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

8. Zahlung/Zahlungsverzug

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag (ohne Abzug) innerhalb von acht Tagen ab Rechnungserstellung (nachgewiesen anhand des Rechnungsdatums) zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei AS EVENT maßgeblich. Wird nicht fristgerecht gezahlt, so ist der Rechnungsbetrag ab dem auf Ende des Zahlungsziels folgenden Tag mit Zinsen in Höhe von 9 %- Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die widerspruchs- und/oder vorbehaltlose Annahme einer (Teil-)Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Bei einem Zahlungsverzug entfällt jedwede

Rabattvereinbarungen, es wird die volle Vertragssumme ohne Abzüge nebst Zinsen zur Zahlung fällig. Sofern Vorauskasse vereinbart ist, ist AS EVENT zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Der Kunde kann mit solchen Gegenforderungen gegenüber Forderungen von AS EVENT aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unstreitiger Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis ausgeübt werden. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von AS EVENT sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, es sei denn sie verfügen über schriftliche Geldempfangsvollmacht. Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln ist AS EVENT nicht verpflichtet. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt stets erfüllungshalber.

9. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung befristeter Verträge ist für die Dauer ihrer fest vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen. Diese können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht oder mit ihnen zweckentfremdet grob fahrlässig handelt oder der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt. Sollte dies der Fall sein, ist eine Kündigung nur zulässig, soweit vorher schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt wird und diese ergebnislos verstreicht.

C: PLANUNG, ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

1. Leistungsumfang

Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von AS EVENT. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind AS EVENT gestattet, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen. AS EVENT verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Preise an AS EVENT. Dieses gilt auch für die anfallenden Kosten für Leistungen Dritter, soweit diese im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen seitens AS EVENT verauslagt worden sind.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung von AS EVENT. AS EVENT ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person vorzulegen. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von AS EVENT sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen von AS EVENT in Rechnung gestellt.

Die Fälligkeit der vereinbarten Zahlung bestimmt sich nach der jeweiligen Zahlungsvereinbarung. AS EVENT ist berechtigt, Zahlungen bereits vor Leistungserbringung als Vorschüsse zu verlangen. Anzahlungen und Restzahlungen sind gemäß der vertraglichen Zahlungsvereinbarung und Rechnungslegung bis zu den jeweils ausgewiesenen Terminen ohne

Skonto auf das angegebene Konto von AS EVENT unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten.

AS EVENT ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

Gegen Forderungen von AS EVENT kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Die Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen.

4. Rücktritt / Kündigung / Stornierung

Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber AS EVENT darüber hinaus den entgangenen Gewinn sowie die anteilige Stornierungsgebühr, die sich prozentual an der Höhe der vereinbarten Vergütung bemisst, nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zu zahlen. Die Rücktrittszahlungen werden durch AS EVENT unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen ermittelt. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass AS EVENT kein Schaden oder kein Schaden in der geforderten Höhe entstanden ist.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Zugang bei AS EVENT wirksam. Das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Vereinbarungen unberührt.

5. Höhere Gewalt/Krankheit

AS EVENT ist bei Vorliegen von nicht verschuldeten zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben oder zu verkürzen. Darüber hinaus entsteht ein weitergehender Anspruch von AS EVENT gegen den Auftraggeber, wenn besondere, zusätzliche kostenpflichtige Arbeiten in Auftrag gegeben wurden.

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl AS EVENT als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann AS EVENT für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erkrankt der für eine Veranstaltung geplante und gebuchte Künstler, so unterfällt dies dem allgemeinen Lebensrisiko des Auftraggebers. AS EVENT wird sich um Buchung eines adäquaten Ersatzes bemühen. Will der Auftraggeber aufgrund der Erkrankung von der Veranstaltung Abstand nehmen, akzeptiert er keinen Ersatz oder wird kein Ersatz gefunden, so hat er die beauftragten Leistungen (mit Ausnahme etwaig ersparter Kosten) zu zahlen. Der Nachweis eines geringen Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

6. Zahlung/Zahlungsverzug

Sofern im schriftlichen Auftrag nichts anderes vereinbart ist, sind 50 % der Gesamtauftragssumme mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn und die restlichen 50 % nach Aufbauende/ Soundscheck an AS EVENT zu zahlen. Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsziele, behält sich AS EVENT vor, den Auftrag einseitig zu kündigen und die bis dahin nachweisbar entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Diese Klausel gilt ebenfalls bei finanziellen Forderungen aus vorangegangenen Aufträgen, die noch nicht beglichen wurden.

7. Haftung

Der Veranstalter haftet von Aufbaubeginn bis Aufbauende für die Sicherheit des Equipments (bei Fahrlässigkeit des Auftraggebers) sowie für das gesamte Personal; ausgenommen sind Verschleißteile. AS EVENT hat im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Darüber hinaus haftet AS EVENT grundsätzlich nicht für Schäden des Auftraggebers wegen einer vertraglichen oder deliktischen Pflichtverletzung. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer

Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von AS EVENT, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei einem Leistungsangebot von AS EVENT mit erhöhtem Risiko kann AS EVENT die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses verlangen. AS EVENT verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für die erhöhten Risiken, sofern diese versicherbar sind. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von AS EVENT als nicht ausreichend erachtet, verpflichtet sich AS EVENT auf Verlangen des Auftraggebers zum Abschluss einer Versicherung mit einer höheren Deckungssumme.

Die Versicherungsprämien für zusätzliche Versicherungen, die auf Verlangen des Auftraggebers abgeschlossen worden sind, hat der Auftraggeber AS EVENT als Auslagen zu erstatten. Im Übrigen verbleibt es bei den obigen Haftungsregelungen. AS EVENT übernimmt keine Haftung für sämtliche, seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materialien, Geräte, Räumlichkeiten und Plätze. Insoweit stellt der Auftraggeber AS EVENT von jeglichen Haftungsansprüchen frei. AS EVENT haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

8. Leistungsstörungen

Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber den Leistungsmangel unverzüglich zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Der Auftraggeber kann Ersatzleistungen von AS EVENT nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem, AS EVENT erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung beeinträchtigt wird. Bei etwaigen Leistungsstörungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken, um etwaige Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Soweit der Auftraggeber eine Herabsetzung des von ihm geschuldeten Vertragspreises wegen behaupteter Schlechterfüllung des Vertrages durch AS EVENT begehrt, hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich gegenüber AS EVENT geltend zu machen. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB können Gewährleistungs- und Minderungsansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des § 377 HGB nach vertraglich vorgesehenem Ende der Veranstaltung angezeigt und gerügt wurde.

Kommt die Veranstaltung auf Grund des Verschuldens des Veranstalters nicht oder nur teilweise zu Stande, ist AS EVENT berechtigt, eine Ausfallentschädigung/Konventionalstrafe bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtsumme in Rechnung zu stellen, sofern die Veranstaltungsabsage oder Veränderung nicht mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt gegeben wurde. Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Falle insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt AS EVENT von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren. Verzögert sich der Aufbau- bzw. Veranstaltungsbeginn, weil einer der Punkte der AGB von AS EVENT oder des vereinbarten Auftrages seitens des

Auftraggebers nicht eingehalten wurde, so ist AS EVENT von allen Ansprüchen gegenüber Dritten und evtl. Schadenersatzforderungen entbunden. Verschuldet AS EVENT eine Veranstaltungsverspätung oder einen Veranstaltungsausfall aus einem von ihr zu vertretendem

Grund, so haftet AS EVENT gegenüber dem Auftraggeber und ggf. Rechtsansprüchen gegenüber Dritten, bis zur Höhe der tatsächlichen entstandenen und nachweisbaren Kosten. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt laut BGB.

9. Nebenleistungen des Kunden

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung und Veranstaltungsvor-/nachbereitung einzuholen. (Baugenehmigung, Durchfahrtsgenehmigung, GEMA usw.) Der Veranstalter ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die Veranstaltung im Rahmen des vereinbarten Auftrages durchzuführen und vorzubereiten. Dazu zählen Stromanschlüsse, Platzbefahrbarkeit, Wasseranschluss, Parkmöglichkeiten, Bühnensicherung, sowie weitere im Auftrag festgelegten Parameter. Der Veranstalter stellt vom Aufbaubeginn bis zum Abbauende sowie während der Veranstaltung dem Personal der Firma AS EVENT Catering (Getränke und Speisen) in ausreichendem Maße zur Verfügung. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Firma AS EVENT vor, pro Person und Tag eine Cateringpauschale von zurzeit 45,00 Euro zu berechnen. Vom Auftraggeber ist für jede Veranstaltung ein Ansprechpartner zu benennen (mit Telefonnummer), der über die Auftragsbedingungen und die AGB von AS EVENT informiert ist.

10. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit sowie auch nach Beendigung dieses Vertrages, absolute Vertraulichkeit und Stillschweigen gegenüber Dritten über alle schützenswerten Vorgänge und Daten zu bewahren. Jede Partei wird diese Verpflichtung an die mit den Aufgaben befassten Personen und Erfüllungsgehilfen weitergeben und diese ebenfalls zum Stillschweigen verpflichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber AS EVENT für jeden Fall der Verletzung der vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zu zahlen. AS EVENT ist überdies berechtigt, den Auftraggeber wegen etwaiger weitergehender Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Die Vertragsstrafe wird hierbei auf eventuelle weitere Schadenersatzansprüche angerechnet.

D: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Für den Fall das eine der vorbenannten Bestimmung unwirksam ist oder wird, haben die Parteien eine solche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen am nächsten kommt. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist AS EVENT im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nicht verpflichtet, den Kunden zu beraten oder Empfehlungen auszusprechen. Erteilt AS EVENT unverbindlich Ratschläge oder spricht Empfehlungen aus, so ist AS EVENT nicht zum Ersatz des etwaig aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstandenen Schadens verpflichtet. Alle Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen, technische Umschreibungen, Skizzen oder Pläne, die AS EVENT übergibt, bleiben unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Autorenrechte Eigentum von AS EVENT. Damit verbunden ist das Verbot, ganze oder teilweise Kopien anzufertigen oder diese an Dritte zur Kenntnisnahme weiterzugeben, sofern dafür nicht die schriftliche Zustimmung vorliegt. Alle geistigen Leistungen zur Realisierung eines Vertrages, insbesondere Pläne, Entwürfe o. ä. bleiben Eigentum von AS EVENT und dürfen nur durch dies wieder- bzw. weiterverwendet werden. Alle technischen Angaben ohne Gewähr. Änderungen der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Kunde gewerblich tätig ist, Rüsselsheim